

32 - Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter/in: Regina Hoffmeister

Vorgangsnummer: 3211.0003-2017/003423

Fahrschulverbot Kantweg, Reitschulweg und Böningweg gem. Antrag der CDU-Fraktion

1. Vermerk

Die CDU-Fraktion stellte in der Ratssitzung am 05.12.2019 den Antrag auf Anordnung eines Verbotes für Fahrschulfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t auf den Straßen Kantweg, Reitschulweg und Böningweg, der zunächst an den Bauausschuss verwiesen wurde.

In der Erläuterung ist der Antrag insoweit definiert, dass für die drei Straßen ein generelles Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t angeordnet und umgesetzt werden soll. Nur wenn es rechtlich möglich ist, kann die Nutzungseinschränkung auf Fahrschulfahrzeuge begrenzt werden, insofern geht es in der Hauptsache um den Fahrschulverkehr.

Begründet ist der Antrag mit dem schlechten Straßenzustand aller drei Straßen bedingt durch Umleitungsverkehre während der Bauzeit von 2 Jahren für die Winsener Straße, aber auch mit einer vermehrten Nutzung der Straßen nach Freigabe der Winsener Straße mit Lkw und Lkw+Anhängern der Fahrschulen, was auch noch zu zusätzlichen Lärmbelastungen führte.

Die Straßenoberflächen des Kant- und Reitschulweges sind bzw. waren schadhaft. Im Reitschulweg ist inzwischen der Einbau einer Deckschicht im Kalteinbau erfolgt, im Kantweg soll diese Maßnahme noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Während der Baumaßnahme auf der Winsener Straße waren alle drei Straßen durch Umleitungsverkehre mehr belastet. Straßenbautechnisch konnten dadurch jedoch keine Verschlechterungen festgestellt werden. Eine Ausschilderung als Umleitungsstrecke lag nicht vor.

Im Kantweg wurde die letzte Deckenerneuerung 1999, also vor gut 20 Jahren, durchgeführt. Im Reitschulweg liegt eine solche Maßnahme noch weiter zurück; sie ist schon seit Jahrzehnten in einem schlechten Zustand. Ein geplanter Neuausbau mit entsprechenden Nebenanlagen wurde jedoch immer wieder mit Blick auf bauliche Veränderungen in dem Wohnbereich verschoben.

Der Böningweg ist ebenso seit Jahrzehnten uneben. In den vergangenen Jahren wurden stellenweise Reparaturen am Pflaster durchgeführt. Aber auch hier wurden während der Baumaßnahme auf der Winsener Straße keine Verschlechterungen durch Mehrbelastungen festgestellt. Schadstellen werden im Rahmen der Straßenunterhaltung behoben.

Alle drei Straßen sind nach dem städtischen Konzept als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Unfälle wurden in den Straßen von der Polizei nicht registriert.

Der Kantweg übernimmt zusätzlich zur Wohnstraße auch noch die Funktion als Verbindung zum Krankenhaus, Ärztehaus und zur MediClin-Klinik.

Gemäß der StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Diese Bestimmungen müssen von den Straßenverkehrsbehörden, den Aufsichtsbehörden und von den Gerichten beachtet werden mit der Folge, dass alle verkehrsbehördlichen Anordnungen im Falle der Anfechtung auch in dieser Hinsicht überprüft werden.

Die Vorschriften sind auch der Beschränkung des Schilderwaldes geschuldet und dienen der Verkehrssicherheit.

Einschränkungen des Verkehrs dürfen nicht willkürlich erfolgen. Vielmehr sind alle Auswirkungen zu bedenken und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass durch ein allgemeines Lkw-Fahrverbot der entsprechende Verkehr meist nicht ganz verhindert wird, zumal der Anliegerverkehr ohnehin freigegeben werden muss. Die Missachtung ist hoch; die Ahndung fast unmöglich. Es müssen entsprechende Umleitungsstrecken zur Verfügung gestellt werden.

Auch die Präcedenzwirkung ist bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ein allgemeines Fahrverbot für Lkw über 3,5 t kann auf Grund der fehlenden Voraussetzungen verkehrsrechtlich nicht angeordnet werden und wäre auch in der Ermessenabwägung das ungeeignete Mittel.

Die alternativ beantragte Reduzierung auf ein Verbot für Lkw-Fahrschulverkehre ist ebenfalls verkehrsrechtlich ohne Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung nicht möglich, da der Verkehrszeichenkatalog ein solches Verbotsschild nicht vorsieht.

Es dürfen nur die Verkehrszeichen verwendet werden, die im Verkehrszeichenkatalog aufgeführt sind.

Bis in die 90er Jahre wurde in Soltau ein Zusatzzeichen „für Fahrschulübungen über 3,5 t“ an vielen Straßen verwendet, welches seinerzeit anlässlich der enormen Belastungen durch den Bundeswehrafahrschulverkehr vom MW extra für Soltau als Ort für Fahrerlaubnisprüfungen genehmigt wurde. Die Präcedenzwirkung und die vielen Anträge/Beschwerden hatten aber im Laufe der Zeit dazu geführt, dass die Fahrschulübungen und –fahrten sich auf nur wenige Straßen konzentrierten und dort zu erheblichen Belastungen führten, auch weil das Verbot sich nicht nur auf die Bundeswehrafahrschulen beschränken ließ. Gespräche mit den freien Fahrschulen und der Bundeswehr haben damals zu einer Umkehrentscheidung geführt. Im Rahmen der Tempo-30-Zonen-Ausweisung wurden alle Verbotsschilder sukzessive abgebaut, sogar in den sensiblen Bereichen der Grundschulen. Mit ursächlich für diese Entscheidung war auch die Übertragung der Führerscheine auf den Zivilverkehr. Um den Verkehrssituationen im Straßenverkehr sicher zu begegnen, müssen sie neben dem theoretischen Unterricht unter Realbedingungen geübt werden. Denn nicht zuletzt möchten alle Verkehrsteilnehmer unter dem Sicherheitsaspekt, dass gerade die Berufskraftfahrer*innen gut ausgebildet sind. Aktuell fehlt dem Güterkraftverkehr gerade diese Berufsgruppe, so dass Erschwernisse in der Ausbildung nicht zielführend sind.

Des Weiteren können Baumaßnahmen oder verkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein, das Soltau den Titel „anerkannter Standort für Fahrerlaubnisprüfungen“ verliert, was für die hiesigen Fahrschulen eine Existenzgefährdung darstellt und bereits damals schon Debatten auslöste. Letztendlich wurde mit der Auflösung des Fahrschulbildungszentrums in Munster auch die Sonderstellung für Soltau aufgelöst und der Fahrschulverkehr reduzierte sich drastisch.

Das Fahrschulwesen (FahrIG) ist wie die Personenbeförderung, der Güterkraftverkehr oder speziell das Gefahrguttransportwesen in der Sache gesetzlich geregelt; zusätzlich bestehen diverse Verordnungen zu Regelungen der Qualifikation, der Eignung und den Prüfungsvoraussetzungen für die Ausbildungsstätten. Inhalt der Ausbildung sind u.a. auch Aspekte zum Umweltschutz und zur Verkehrssicherheit, insbesondere die Anforderungen zum Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen. Dies erfordert entsprechende Schulungsfahrten. Fahrlehrer sind nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die praktische Ausbildung in allen Fahrerlaubnisklassen auf öffentlichen Straßen durchzuführen.

Die Schulungs- und Prüfungsfahrten fallen unter den straßenrechtlich geschützten Begriff des Gemeingebrauchs und stellen keine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, insofern können den Fahrschulen von den Verkehrsbehörden keine über die gesetzlich möglichen Verkehrsregelungen im allgemeinen hinausgehende Beschränkungen auferlegt werden und sie können darüber hinaus auch nicht für Straßenschäden durch die Nutzung haftbar gemacht werden.

Anlässlich des Antrages hat der Bürgermeister mit den Fahrschulen ein Gespräch geführt, die die Berechtigung zur Ausbildung der Führerscheinklassen C und CE in Soltau haben. Die Fahrschulbetriebe zeigten in dem guten Gespräch wenig Verständnis für das Anliegen, verdeutlichten ihre Rechte und machten an Hand einer Statistik einer Fahrschule deutlich, dass sich im Verhältnis der dort betriebenen Fahrschul-Lkw eine geringe Belastung einzelner Straßen ergibt. Mit 3 Schul-Lkw wurde der Böningweg in der Zeit vom 05.02.-11.03.2020 (5 Wochen/31 Werktagen) lediglich 25 mal befahren, wobei die Hauptbelastungszeit vormittags war, demgegenüber wurde der Kantweg 48 mal befahren. Eine Fahrschulstunde dauert 45 Minuten, in der Zeit werden ca. 10 km gefahren, so dass sich die Frequentierung auf alle Straßen auch in Soltau verteilt. 5 Fahrschul-Lkw werden in Soltau betrieben. Die Fahrschulen räumten dem Böningweg und dem Kantweg allein auf Grund der Verbindungsfunktion zwischen den Hauptverkehrsstraßen eine gewisse Attraktivität für Schulungs- und Prüfungsfahrten ein. Allerdings werden die Ansprüche an die erhöhte Prüfungssituation „anspruchsvolle Vorfahrt-/Einbiegesituation im Kreuzungsbereich unter Berücksichtigung einer Fußgängerampel“ nach Umbau in einen Kreisverkehr fahrschultechnisch nicht mehr erfüllt. Die veränderte Kreuzungssituation hat gegenüber zuvor zu einer 2/3-geringeren Nutzung geführt, insofern ist der Böningweg für die Lkw-Fahrausbildung uninteressanter geworden. Um die Ein-/Abbiegesituationen in die Hauptverkehrsstraßen während der Stadtfahrten zu üben, werden nun die Bahnhofstraße, Neue Straße, Reinickendorfer Straße und Almhöhe bevorzugt.

Hinsichtlich der Straßenschäden weisen die Fahrschulen darauf hin, dass die Lkw ohne Ladung betrieben werden, d.h. dass das zulässige Gesamtgewicht gegenüber den Lkw im Güterverkehr oder der Müllabfuhr nicht erreicht wird; insofern können die Prüfungs-/Schulungsfahrten nicht ursächlich für den schlechten Straßenzustand sein.

Wegen der Umweltverträglichkeit müssen auch die Fahrschul-Lkw die EU-Normen erfüllen. Eine Fahrschule verfolgt für die Zukunft, seine Lkw auf Elektromobilität umzustellen; stößt hierbei jedoch auf Probleme der Versorgung.

Auch wenn der Lkw-Verkehr einen erheblichen Anteil der Belastungen, die vom Straßenverkehr ausgehen, durch Lärm, Abgase und Straßenschäden trägt, kann das nicht den Fahrschulen angelastet werden.

Ein generelles Lkw-Verbot ist verkehrsrechtlich abzulehnen, da weder aus Gründen des Lärms noch aus einer Gefahrenlage eine Notwendigkeit abgeleitet werden kann.

Mit der Erneuerung der Fahrbahndecken im Reitschul- und Kantweg werden dort die Verkehrssituationen und die Wohn- und Lebensqualität wieder verbessert werden können. Für den Kantweg sollen im Zuge der Baumaßnahme nach Möglichkeit noch verkehrsberuhigende Maßnahmen berücksichtigt werden, da es wegen der großzügigen Verkehrsflächengestaltung erhebliche Akzeptanzprobleme für die Tempo-30-Zonen-Regelung gibt.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung ist der Bürgermeister gem. §§ 6 und 85 NKomVG. Die politischen Gremien können jederzeit Maßnahmen anregen und beantragen, jedoch nicht beschließen, insofern handelt es sich hier um eine Informationsvorlage.



Korn